Düsseldorfer Zeitung.

Nro. 166. Freitag den 13. Juli. 1832.

Deutschland.

Oeffentliches Protokoll

der 22. Sitzung der deutschen Bundesversammlung.

Geschehen, Frankfurt den 28. Juni 1832.

(In Gegenwart der Gesandten der Bundesstaaten, des Grafen von Münch-Bellinghausen von Seiten Oestreichs, des Generalpostmeisters v. Nagler von Seiten Preußens, ꝛc.)

Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde.

Präsidium. Zeitumstände und Verhältnisse, welche zum Theil außer der Einwirkung der deutschen Regierungen lagen, haben dermalen einen Zustand der Dinge in Deutschland herbeigeführt, welcher die Aufmerksamkeit Sr. Maj. des Kaisers um so lebhafter in Anspruch nehmen mußte, je wohlwollender und aufrichtiger die Theilnahme ist, mit welcher das Schicksal sämmtlicher im Bunde vereinten Staaten zu umfassen, Se. Majestät Sich zur theuersten Aufgabe machen.

So lange sich die Stimmung der Gemüther auf jene aus der Natur der Dinge hervorgehende Aufregung beschränkte, welche große und unerwartete Ereignisse in den Nachbarstaaten stets zur unmittelbaren Folge haben, glaubten Se. Maj. Sich mit Vertrauen der Hoffnung hingeben zu können, daß der krankhafte Zustand der öffentlichen Meinung dem Einflusse weichen werde, welchen die Erfahrungen der Zeit und das Uebergewicht der ruhigen und wohlgesinnten Mehrheit auf eine Nation auszuüben berufen waren, welche durch edlen Charakter und tiefen Sinn, wie durch Achtung für gesetzliche Ordnung und Anhänglichkeit an ihre Fürsten in den entscheidendsten Momenten, der vollen Bewunderung Europa's würdig geblieben ist.

Als sich aber in mehreren Gegenden Deutschlands die Gährung bis zu einem Grade steigerte, welcher nicht blos die innere Ruhe und Sicherheit der einzelnen Staaten, sondern die Existenz des ganzen Bundes bedrohte, mußten bei der unvermeidlichen permanenten Berührung der deutschen Staaten unter einander, bei der über ganz Deutschland ergossenen Fluth revolutionärer Zeit- und sonstiger Schriften, bei dem, selbst in den ständischen Kammern laut gewordenen Mißbrauche der Rede, bei der täglichen Bearbeitung einer enge geschlossenen, heute am hellen Lichte ungescheut wirkenden Propaganda, und bei den täglichen Beweisen fruchtlosen Einwirkens einzelner Regierungen, Se. Kaiserl. Maj. bald zu der betrübenden Ueberzeugung gelangen, daß die Revolution in Deutschland mit starken Schritten ihrer Reife entgegengehe, und daß es nur noch der fernern Duldung des Uebels von Seiten des Bundes bedürfe, um sie zum thätlichen Ausbruche zu bringen.

Sobald dieser Stand der Dinge Sr. Maj. klar vor Augen lag, schwankten Allerhöchstdieselben auch keinen Augenblick über das, was die durch die Bundesakte sanktionirte Stellung des Kaiserhofes im deutschen Bunde demselben als dringende Pflicht darstellte. Der Kaiser wandte Sich vor Allem vertrauensvoll an Se. Maj. den König von Preußen, um zuerst mit diesem erhabenen Bundesgenossen und erleuchteten Freunde den Zustand Deutschlands in Erwägung zu ziehen, und sodann im Verein mit Seiner Königl. Maj. und mit den übrigen deutschen Regierungen die Mittel gründlich zu berathen, deren Anwendung die Ereignisse der Zeit gebieterisch erheischen.

In Folge dieser vorhergegangenen, vom Geiste der Erhaltung des gesetzlich und völkerrechtlich Bestehenden und vom pflichtmäßigen Gefühle der Fürsorge für das Wohl der Ihnen anvertrauten Völkerschaften geleiteten, wechselseitigen, freimüthigen Rücksprache sämmtlicher Bundesglieder, finden sich die Gesandten von

Oestreich und Preußen zu folgender Eröffnung an die Bundesversammlung beauftragt:

Se. Maj. der Kaiser von Oestreich und Se. Maj. der König von Preußen haben Ihre Verpflichtung erkannt, von den Gefahren, mit welchen die innere Ruhe Deutschlands bedroht ist, Sich ein treues Bild zu entwerfen und Sich die Frage zu stellen, welches die Aufgabe und der Beruf des deutschen Bundesvereins und seiner Mitglieder sey, damit den bestehenden Uebeln abgeholfen und die gesetzliche Ordnung und Ruhe in Deutschland gesichert werden könne? Beide Höfe sind hierbei zu der vollen Ueberzeugung gelangt, daß die Bekämpfung jenes nur allzu notorischen Uebels, und die davon abhängige Herstellung der Ruhe in Deutschland, **nur durch feste und kräftige Anwendung der Mittel, welche die Verfassung des deutschen Bundes dafür gewährt**, von den deutschen Fürsten zu bewirken sey.

Der deutsche Bund ist zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands gegründet worden.

Hat derselbe den einen seiner Zwecke — Erhaltung der innern Sicherheit — nach der bisherigen Erfahrung so weit verfehlt, daß die vorwaltende Aufregung der Gemüther und der krankhafte Zustand der öffentlichen Meinung eine so drohende Gestalt, wie die Gegenwart sie zeigt, anzunehmen vermochten, so können die Mängel und Unvollkommenheiten, denen solches zuzuschreiben ist, entweder in der Gesetzgebung des Bundes, oder in deren Anwendung und Ausführung gesucht werden.

Bis zur Abfassung der Wiener Schlußakte fehlte es allerdings dem Bunde an denjenigen organischen Gesetzen, wie sie eine bestimmte und klare Entwickelung seiner politischen Wirksamkeit bedurfte. Durch die Wiener Schlußakte wurde jedoch diese Lücke so weit ausgefüllt, als die Natur des Bundes es gestattete, sollte diese selbst nicht in ihrem innersten Wesen verändert werden. Namentlich enthält sie für die Erhaltung der innern Sicherheit der deutschen Staaten Verabredungen, die, so weit es auf Grundsätze ankommt, auch für das Bedürfniß der jetzigen Zeit noch als angemessen und ausreichend angesehen werden müssen. Während die Schlußakte des Jahres 1820 einer Seits die Ausführung des 13. Art. der Bundesakte, nach einer angemessenen und beruhigenden Auslegung, sichert, und, durch Zulassung von Beschwerden über verweigerte Rechtshülfe (Art. 29), dem Mißbrauche der Gewalt der Regierungen nach Möglichkeit vorbeugt, tritt sie auf der andern Seite allen demokratischen Anmaßungen gegen diese Gewalt entschieden entgegen, indem sie bestimmt (Art. 57), daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden könne; indem sie ferner (Art. 26) dem Bunde die Pflicht auferlegt, wo in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruche gekommen ist, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen, und sogar zu diesem Zwecke, nach Lage der Umstände, einen unaufgerufenen Beistand des Bundes vorschreibt.

Dafür, daß dieser Beistand des Bundes schnell geleistet werde, ist endlich durch den, bei Gelegenheit der im Jahre 1830 in mehreren deutschen Staaten statt gehabten Unruhen, von der Bundesversammlung in ihrer 34. Sitzung vom 21. Oktober 1830 gefaßten Beschluß gesorgt worden, indem darnach, bei dringender Gefahr, auf bloße Requisition der einen Bundesregierung an die andere, ohne vorgängige Anzeige, Berathung und Beschlußnahme bei der Bundesversammlung, die militärische Hülfsleistung gewährt werden soll.

Hiernach ist das zur Erhaltung der innern Sicherheit Deutschlands gestiftete Föderativband der deutschen Staaten, den Grundgesetzen des Bundes nach, enger und fester, als es vielleicht in irgend einem Staatenbunde noch existirt hat. Diese Thatsache macht auch bei dem jetzt einbrechenden Verderben, so fern demselben mit Erfolg gesteuert werden soll, jede Verabredung neuer Grundsätze oder neuer bundesgesetzlicher Bestimmungen eben so wenig nöthig, als von einer Veränderung der Grundverfassung des Bundes und seiner Gesetzgebung die Rede seyn kann.

Es liegt daher keineswegs an einem Mangel oder einer Unvollkommenheit der vorhandenen Bundesgesetzgebung, wenn in Deutschland, nach den bedauernswerthen Erfahrungen der neuern Zeit, hier die rohe Gewalt aufgeregter Volkshaufen, dort eine in das verfassungsmäßige Gewand ständischer Opposition gekleidete Anmaßung des demokratischen Geistes, im Bunde mit einer zügellosen Presse — beides Symptome der zu bekämpfenden Grundübel — die Macht der Regierungen theils zu schwächen sucht, theils aber wirklich schon geschwächt und ihnen Zugeständnisse von Rechten abgenöthigt hat, oder noch abzutrotzen droht, deren sie sich, ohne Gefahr für die Erhaltung öffentlicher Ordnung und eines gesicherten gesetzlichen Zustandes, im wohlverstandenen Interesse ihrer Unterthanen nicht entäußern können.

So viel nun insbesondere

1. die Stellung der ständischen Kammern betrifft, so sind beide Höfe der Ansicht, daß, wie zweckmäßig und heilsam sich auch eine angemessene Wirksamkeit der Landstände in den deutschen Bundesstaaten darstellt, doch die Richtung des Geistes, welche man in neuester Zeit dem Institute der Landstände zu geben versucht habe, unverkennbar eine höchst bedauerliche Erscheinung sey. Dieselbe hat sich auf zweifache Weise zu erkennen gegeben, je nachdem dabei das Verhältniß ihren Fürsten gegenüber, und das Verhältniß dem Bunde und der Bundesversammlung gegenüber, in Betrachtung kam.

A. Ihren Fürsten gegenüber, wurden
   a) neue, mit dem monarchischen Prinzipe und mit Erhaltung der öffentlichen Ordnung unvereinbare Zugeständnisse in Anspruch genommen, und wohl auch
   b) für den Fall, wenn diese Zugeständnisse nicht erfolgen, die Verwerfung der Budgets in Aussicht gestellt.

B. Dem Bunde und der Bundesversammlung gegenüber aber zeigte sich nicht allein
   a) eine Neigung, sich über die Bundesgesetzgebung hinwegzusetzen, sondern es sind sogar
   b) in den ständischen Versammlungen offene Angriffe auf den Bund und die Bundesversammlung laut geworden.

Die Bundesgesetzgebung bietet den deutschen Regierungen, zur Beseitigung ähnlicher Erscheinungen, die erforderlichen Mittel.

ad A, a. Braucht wohl kaum daran erinnert zu werden, daß den deutschen Fürsten, in Beziehung auf Gesetzgebung, nach allen deutschen Verfassungen die Initiative zusteht, — daß daher von den Ständen neue Gesetze nicht anders, als in Form von Petitionen in Antrag gebracht werden können, wobei es den Fürsten unbenommen bleibt, frei zu prüfen, ob sie es ihrem Interesse und dem innig damit verbundenen Interesse des Landes, so wie ihren Verpflichtungen gegen den Bund für gemäß halten, die Petition zu gewähren, im entgegengesetzten Falle aber dieselbe zu verwerfen. Ein vollgültiger Grund zur Verwerfung einer von den Ständen angebrachten Petition würde darin liegen, wenn der Fürst das darin begehrte Zugeständniß in Folge jener Prüfung dem Grundsatze des Art. 57 der Wiener Schlußakte zuwiderlaufend fände. — Je bestimmter dessen Worte dahin lauten, daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und daß der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann; um so gewisser ist ein deutscher Bundessouverain zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden ständischen Petition nicht nur berechtigt, sondern im Gesammtinteresse des Bundes auch verpflichtet.

ad A, b. Von der Benutzung dieses Rechtes und der Erfüllung der zugleich damit verbundenen Pflicht wird kein deutscher Fürst, bei dem Bewußtseyn seiner Würde und seines hohen Berufes, durch eine Drohung mit der Verweigerung des Budgets sich zurückhalten lassen, da der Satz:

„daß dem Souverain durch die Landstände die zur „Führung einer zweckmäßig geordneten Regierung er„forderlichen Mittel nie verweigert werden dürfen"

in dem Sinne der oben angeführten Bestimmung des Art. 57 der Schlußakte, so wie in der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 der Schlußakte ausspricht, liegt.

Sollten demnach ständische Versammlungen ihre Stellung so weit verkennen, daß sie an die Bewilligung der zur Führung einer wohlgeordneten Regierung erforderlichen Steuern, auf eine direkte oder indirekte Weise, die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge anknüpfen wollten, so würden Fälle dieser Art zu denjenigen zu zählen seyn, auf welche die Art. 25 und 26 der Wiener Schlußakte in Anwendung gebracht werden müßten.

ad B, a Belangend das Verhältniß der innern Gesetzgebung eines Landes zu der Bundesgesetzgebung, so können die auf den bereits bestehenden Beschlüssen des Bundes beruhenden Ansichten beider Höfe hierüber in folgende Sätze zusammengefaßt werden:

1) Die innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in der Bundesacte, Art. 2, und in der Wiener Schlußakte, Art. 1, ausgesprochen ist, noch den zur Erreichung desselben verabredeten organischen Einrichtungen (Art. 13 der Wiener Schlußacte, Num. 2), noch auch den zur Entwicklung und Ausbildung der Bundesakte im Geiste der Letztern bereits gefaßten oder noch zu fassenden Beschlüssen (Art. 4. der Wiener Schlußakte) irgend einen Eintrag thun.

2) Eben so wenig darf sie der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich werden (Art. 52 und 58 der Wiener Schußakte.)

3) Nicht den bei der innern Gesetzgebung eines Landes konkurrirenden Behörden, namentlich nicht den ständischen Versammlungen gebührt es, über den Sinn der Bundesakte so wie der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn Zweifel darüber obwalten, eine Auslegung zu geben. Hierzu berechtigt und berufen ist allein der deutsche Bund selbst, welcher dieses Recht durch sein Organ, die Bundesversammlung, ausübt (Art. 17 der Wiener Schlußakte.)

4) Damit diese Gerechtsame des Bundes, wie solche in dem Vorstehenden, unter 1, 2 und 3 aufgeführt sind, gegen die Eingriffe der ständischen Kammern, nicht allein von den eigenen Regierungen derselben, sondern auch direkt von Seite des Bundes, gehörig gewahrt und geschützt werden mögen, wäre von der Bundesversammlung eigens für diesen Zweck eine Kommission niederzusetzen, welche sich vereinigt und in Thätigkeit tritt, so oft in einem Bundesstaate eine Versammlung der Stände Statt findet, um den Verhandlungen der letztern aus obgedachtem Gesichtspunkte eine fortgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen, und, wo sie einen Versuch zur Ueberschreitung der Bundesgesetzgebung wahrnimmt, der Bundesversammlung davon, zur weitern, der Lage der Umstände und der Stellung des Bundes angemessenen Veranlassung, Anzeige zu machen.

Die ad B, b erwähnten Angriffe auf den Bund und die Bundesversammlung werden nicht wieder vorkommen, wenn die Deutschen Staaten, wie sie es ihrem Bundesverhältnisse schuldig sind, sich gegen einander anheischig machen, solche nicht zu dulden, und zur Steuerung derselben, jeder nach Maßgabe seiner innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen, wobei die Analogie von der Behandlung ähnlicher Ausfälle gegen den Landesherrn selbst, oder die landesherrliche Regierung, und im Ganzen ähnlicher Verunglimpfungen des einen oder des andern, zu Grunde gelegt werden können. Eine Verpflichtung hierzu folgt zum Theil schon daraus, daß, nach Art. 59 der Wiener Schlußakte, da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlun-

gen durch die Verfassung gestattet ist, die Gränzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll. — Auch in Hinsicht solcher Angriffe auf den Bund könnte die nach B, 4 in Vorschlag gebrachte Kommission mit einer Kontrole beauftragt werden. Diese Vorschläge, in Verbindung mit dem Anspruche auf gewissenhafte, einsichtsvolle und kräftige Erfüllung der Verpflichtungen gegen den Bund, bilden die Grundlage der Ansichten, welche die Höfe von Oesterreich und Preußen zur Bekämpfung der oben bezeichneten bedenklichen Erscheinungen in den ständischen Kammern ihren Mitverbündeten an das Herz legen.

Die Gesandten von Oesterreich und Preußen sind sonach beauftragt, darauf anzutragen, daß nachstehende sechs Artikel in einen förmlichen Bundesbeschluß verwandelt werden.

(Es folgen nun genau dieselben Artikel, welche bereits gestern als wirklich erlassener Beschluß mitgetheilt worden, nur daß im Art. IV. die Dauer der zur Aufsicht über die landständischen Verhandlungen in den Bundesstaaten bestimmten Kommission noch nicht angegeben ist, welche bekanntlich in dem Beschlusse vor der Hand auf sechs Jahr festgesetzt worden, nach deren Verlauf über die Fortdauer dieser Kommission weitere Vereinigung vorbehalten wurde.)

II. In Beziehung auf die beispiellosen Mißbräuche der periodisch politischen Presse hat die Bundesversammlung — von der Verpflichtung durchdrungen, für die Erhaltung der innern Ruhe, Sicherheit und Würde des Bundes alle in der Bundesverfassung liegenden Mittel und Kräfte aufzubieten — sämmtliche Regierungen bereits mit Beschluß vom 10. Mai d. J. (§. 154) auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche der Gesammtheit drohen, wenn den Bundesbeschlüssen in Preßangelegenheiten nicht der genaueste Vollzug von Seiten der Regierungen zu Theil wird; es hat dieselbe ferner unterm 26. April d. J. (§. 118) eine Kommission aus ihrer Mitte gewählt, welche sich mit der im Art. 18 der Bundesakte, wegen gleichförmiger Verfügungen hinsichtlich der Presse, enthaltenen Verabredung unverzüglich zu beschäftigen haben wird, und es ist von dem thätigen und einsichtsvollen Eifer dieser Kommission zu erwarten, daß dieselbe die ihr übertragene Aufgabe auf eine Art lösen werde, welche — ohne die Thätigkeit nützlicher und achtungswerther Schriftsteller zu hemmen, oder den natürlichen Fortschritten des menschlichen Geistes Fesseln anzulegen — die wilden Ausschweifungen einer alle Begriffe verwirrenden, nur auf Erschütterung und Umwälzung des Bestehenden gerichteten, und das Höchste wie das Heiligste lästernden Preßfrechheit in die gehörigen Schranken zu weisen geeignet ist.

Daß bis zu dem Zeitpunkte, in welchem sich die Regierungen durch einen bundesverfassungsmäßigen Beschluß hierüber geeinigt haben werden, das provisorische Gesetz vom 20. Sept. 1819 für den gesammten Bund verbindlich sey, und daß sonach dessen Bestimmungen im Interesse der öffentlichen Ruhe und im Sinne der wechselseitig übernommenen Verpflichtung von allen Regierungen und vom Bunde gewissenhaft zu handhaben seyen, ist eine Ueberzeugung, welche die Höfe von Oesterreich und Preußen nicht nur wiederholt auszusprechen sich veranlaßt finden müssen, sondern es werden sich dieselben auch verpflichtet halten, so weit es in ihren Kräften steht, gemeinschaftlich mit ihren Bundesgenossen, auf deren übereinstimmende Gesinnung sie eben so viel Werth legen, als sie zuversichtlich dieselbe voraussetzen, dahin einzuwirken, daß diesem Gesetze allenthalben und ohne irgend eine Ausnahme Befolgung zu Theil werde.

Ist nun hiernach die Bundesversammlung in den Stand gesetzt, die Gerechtsame des Bundes gegen die Eingriffe der ständischen Kammern und gegen den Mißbrauch der Presse zu handhaben; übt sie diese Handhabung, wie es sich gebührt, und werden die Beschlüsse mit Ernst und Nachdruck vollzogen; gelingt es endlich den vereinten Bemühungen der Fürsten, bei der Bundesversammlung gemeinnützige, ganz Deutschland interessirende Anordnungen, so weit sie sich dafür eignen, mit Erfolg in Berathung zu ziehen, wozu die Höfe von Oestreich und Preußen insbesondere durch ihre Gesandtschaften am Bundestage wirken zu wollen, sich feierlichst verpflichten, so darf man sich der Erwartung hingeben, daß die in das allgemeine Wohl thätig eingreifende Wirksamkeit des Bundes und dessen Autorität erkannt und geachtet werden, und daß die öffentliche Meinung aus ihrer jetzigen Befangenheit in sophistischen Irrlehren zu einem für Wahrheit, Recht und Ordnung empfänglichen Sinne wieder zurückkehren werde.

Sollte aber diese Erwartung nicht in Erfüllung gehen; sollte die innere Ruhe und Ordnung in Deutschland fortan gefährdet erscheinen, und die Autorität der zum Schutze dieser höchsten Güter gefaßten bundesverfassungsmäßigen Beschlüsse verkannt werden, so sind Ihre Majestäten der Kaiser von Oestreich und der König von Preußen — im Gefühle der von eigener Erhaltung unzertrennlichen Sorge für das Schicksal der im Bunde vereinten Staaten, in gerechter Würdigung der Gefahr, das ganze gesellschaftliche System von Europa durch gesetzlose Willkühr zertrümmert zu sehen, und in getreuer Erfüllung der Ihnen obliegenden Verpflichtung gegen den Bund und gegen dessen einzelne Glieder — fest entschlossen, zur Aufrechthaltung und Durchführung der Bundesverfassung, ihrer wichtigen Zwecke und der darauf gegründeten oder noch zu gründenden Beschlüsse der Bundesversammlung, endlich zur Zurückweisung der Angriffe gegen den Bund und dessen Glieder, von welcher Seite sie auch kommen mögen, auf jedesmaliges Anrufen der Gesammtheit oder eines Bundesgliedes, von allen Ihnen zu Gebote stehenden Mitteln Gebrauch zu machen, damit den Beschlüssen des Bundes diejenige pünktliche und genaue Befolgung gesichert sey, welche allein für die Ruhe des gemeinsamen Vaterlandes Bürgschaft zu bieten vermag. — Von dieser Bestrebung geleitet, haben beide Höfe zugleich diejenigen militairischen Maßregeln bereits getroffen, und an ihre beiderseitigen Gesandten am Bundestage diejenigen ausgedehnten Vollmachten ertheilt, welche dazu geeignet sind, dem Bundestage zu verbürgen, daß auf die erste Aufforderung desselben die militairische Hülfe zur Aufrechthaltung seines Ansehens und zur Durchführung seiner Beschlüsse mit möglichster Beschleunigung zur Stelle geschafft werde.

Indem die Höfe von Oestreich und Preußen diese ihren Bundespflichten entsprechende Erklärung geben, halten sich dieselben überzeugt von der gleichmäßigen Bereitwilligkeit aller ihrer Mitverbündeten, im erforderlichen Falle in derselben föderativen Weise wirksam zu seyn. (Schluß folgt.)

Koburg, vom 4. Juli. Seit etlichen Tagen befinden sich mehrere Abgeordnete aus St. Wendel und den übrigen Theilen des Fürstenthums Lichtenberg hier, um die unruhigen Auftritte zu entschuldigen, welche in den letzten Tagen des Monats Mai und früher dort vorgefallen sind, und um dem Herzoge die Anhänglichkeit, Ergebenheit und Treue des Landes aufs Neue zu versichern, und Höchstdemselben mehrere Wünsche von Seiten des Landes vorzutragen. Gestern sind diese Abgeordneten dem Herzoge vorgestellt worden, und haben, dem Vernehmen nach, indem die ausgesprochenen Gesinnungen huldvoll aufgenommen wurden, auf die angeführte Versicherung die Weisung erhalten: unter der zuversichtlichen Erwartung, daß die Ruhe und Ordnung im Fürstenthume Lichtenberg überhaupt und insbesondere in St. Wendel, keine weitern Störungen erleiden würden, werde man zwar sehr geneigt seyn, die zur Sicherung und Erhaltung des Ruhestandes eingeleiteten strengen Maßregeln zu suspendiren, jedoch müsse denjenigen, welche an den vorgekommenen Ruhestörungen vorzüglichen Antheil genommen zu haben überführt werden könnten, die deßfallsige gesetzliche Ahndung vorbehalten bleiben. — Zur näheren Untersuchung der Vorgänge, und überhaupt zur Erforschung des Zustandes des Landes, dessen Gedeihen Se. Herzogl. Durchl. besonders befördert zu sehen wünschen, so wie zur Ausmittelung der zur Herstellung einer allgemeinen Zufriedenheit zu thuenden Schritte, werde demnächst ein herzoglicher Generalkommissarius von hier in das Fürstenthum abgesendet werden, und werde während dessen Anwesenheit unter dessen Leitung auch die Landrathsversammlung stattfinden, deren Zusammenberufung schon längst in den Wünschen und Plänen des Herzogs gelegen habe, deren Ausführung nur wegen der stattgefundenen Unruhen bis jetzt habe verschoben werden müssen. — Nach den Versicherungen der Abgeordneten sowohl, als nach andern zuverlässigen Nachrichten, ist die Ruhe im Fürstenthum Lichtenberg, seit dem, was in den letzten Tagen des Mai vorgekommen, nie wieder unterbrochen worden.

Kurhessen. Eine Allerhöchste Verordnung vom 7. d. verbietet gleichfalls, wie in andern Bundesstaaten, die öffentlichen Versammlungen und sogenannten Volksfeste.

Luxemburg, vom 6. Juli. Seit dem einen am 2. d. vorgekommenen Cholerafalle hat bis jetzt keine weitere Erkrankung Statt gefunden.

Schweiz.

Aus der Schweiz, vom 6. Juli. Die Eröffnung der ordentlichen Tagsatzung fand am 2. d. statt. Der Hr. Schultheiß Ed. Pfyffer machte in einem schönen angemessenen, gemäßigte Gesinnungen aussprechenden Vortrage auf die Lage des Vaterlandes aufmerksam, und ermahnte zu weiser, umsichtiger, von dem Geist der Eintracht beseelter Berathung. In seinem vorörtlichen Berichte lenkte er besonders die Aufmerksamkeit der Versammlung auf die wichtige Frage, wie die Selbstständigkeit des Vaterlandes zu behaupten sey, und er fand die Mittel dazu in Vervollkommnung des Heerwesens und Heilighaltung der bestehenden Verträge mit dem Auslande. Beruhigung zweier Kantone und Verbesserung und Befestigung des Bundes sey die Aufgabe der eröffneten Tagsatzung. Der eidgenössische Gruß wurde von den Gesandtschaften der Stände ordnungsgemäß geleistet, und mit wenigen Ausnahmen sprachen sich die Gesinnungen schonend und milde aus.

Neufchatel. Die in der zweiten Sitzung des gesetzgebenden Rathes beschlossenen Tagsatzungsinstruktionen tragen, wie zu erwarten stand, das Gepräge ächt eidgenössischen Sinnes. Die Gesandtschaft soll sich der Fabrikation eines neuen Bundesvertrages, oder, was auf das Gleiche hinauskommt, der Revision des allgemeinen Bundesvertrags von 1815 — als einer gefährlichen, die innere und äußere Sicherheit der Schweiz kompromittirenden Maaßregel — gänzlich widersetzen; sie soll die provisorische Regierung der äußern Bezirke des Kantons Schwyz nicht anerkennen, jeder Trennung eines Gebietstheiles des Kantons Basel, so wie jeder Einmischung in die Verfassung dieses Standes von Seite der Tagsatzung sich widersetzen u. s. w.

Italien.

Rom, vom 27. Juni. Die Anconitaner haben durch geheime Emissarien an den Thoren des Vaticans, unter dem Porticus von Sta Maria maggiore und auf dem Campo di Fiora eine Protestation gegen die unterm 21. erlassene Excommunicationsbulle und eine Berufung auf den besser berathenen Papst anheften lassen. Sie sagen darin: 1) die Bannbulle sei nur durch einige, besonders um sie auszusprechen, erwählte Kardinäle discutirt worden. Mehrere andere Kardinäle hätten sich geweigert, an der Congregation Theil zu nehmen. 2) Die Bewohner von Ancona hätten weder die katholische Religion und die Souveränetät des Papstes antasten wollen, noch anzutasten geglaubt, indem sie um Gesetze und Institutionen, welche ihren Wünschen und Bedürfnissen entsprechender gewesen, gebeten. 3) Die Gnade des Papstes sey ohne Zweifel unerschöpflich, aber der durch seine Regierung nach der letzten Insurrekion bewilligte Pardon sey weder vollständig noch aufrichtig gewesen. 4) Eine Religion, die ihre Quelle nur im Himmel habe, bedürfe zur Verwaltung der zeitlichen Güter der Kirche nicht ausschließlich Prälaten und Priester. 5) Der sie treffende Bannfluch habe auch die Fremden ergreifen müssen, welche sich in den Städten der Legationen gleich ihnen in Masse erhoben hätten, um eine bessere Gesetzgebung zu erhalten; gleichfalls hätte er die erhabenen Gesandten der europäischen Höfe bedrohen müssen, welche, von der Rechtmäßigkeit ihrer Klagen überzeugt, durch ihre Note vom 12. Mai ihre vielgeltende Vermittlung eingelegt hätten, um die erbetenen Reformen zu garantiren. — Dies merkwürdige Dokument hat eine lebhafte Sensation hervorgebracht.

Großbrittanien.

London, vom 7. Juli. Gestern Abend hatte die Konferenz wieder eine Zusammenkunft, und die Antwort des Königs von Holland war abermals der Gegenstand der Berathung. Der Courier versichert jedoch, daß man noch immer zu keinem Beschluß gekommen sey. Demselben Blatte zufolge ist der König Leopold sehr dringend geworden, und verlangt, daß der Streitpunkt mit einemmal abgethan werde, wobei er darüber Klage führt, daß keiner der Beschlüsse, die man erledigend und unwiderruflich genannt habe, zur Ausführung gebracht worden. Er wünscht, entweder die Konferenz möchte die Vollziehung der Bestimmungen des Vertrags vom 15. Nov. v. J. durchsetzen, oder ihm die Ermächtigung ertheilen, solches selbst zu versuchen.

— Nach dem Hofjournal wird sich Lord Durham mit der größten Schnelligkeit nach Petersburg begeben; allein er hat Instruktionen, die ihm vorschreiben, welchen Erfolg seine Sendung nach Rußland auch haben möge, auf seiner Rückreise Berlin und Wien zu besuchen.

Portugal.

Briefe aus Lissabon vom 23. Juni melden, daß man dort die Proklamation erhalten, welche Don Pedro vor der Einschiffung seiner Armee zu Terceira erlassen, und die den Zweck hat, im Voraus die Beweggründe bekannt zu machen, die ihn bestimmen, Portugal zu Hülfe zu kommen. Zugleich erhielt man mehrere Exemplare der Constitution, die Don Pedro modifizirt hat, und im Namen seiner Tochter verkündigt.

Frankreich.

Zu Toulon und Brest sind die Ausrüstungen von Kriegsschiffen theils schon beendigt, theils dauern dieselben noch fort, ohne daß man den Zweck genau kennt. Indessen schreibt man aus ersterm Hafen, eine bei den bestunterrichteten Personen der Marine sehr beglaubigte Muthmaßung sey, daß sich eine französische Eskadre gegen die Mündung der Schelde hin vereinigen werde, damit Holland die zu London im Interesse des europäischen Friedens gemachten diplomatischen Bedingungen aufrichtig vollziehe.

* Paris, vom 9. Juli. Man spricht neuerdings von wieder auszubrechenden karlistischen Unruhen in der Vendee und im Süden. Besonders sollen in letzterer Gegend die Legitimisten das Haupt stolz emporheben, und viele Hoffnung haben. Morgen wird es mir vielleicht möglich seyn, Näheres darüber mitzutheilen. Hier ist bis jetzt noch keine Spur neuer Unruhstiftungen entdeckt worden. Die Polizei ist auf ihrer Hut, und es wird schwer, sie zu überraschen.

Gestern kam ein Gesandtschaftssekretär von Wien als außerordentlicher Kurier mit Depeschen vom Marschall Maison hier an.

— Renten 97, 85. (Baar wie auf Rechnung.) — 67, 90; 67, 95. — Belg. Anl. 76¼. — Span. 77¼. — Röm. 79. — Neap. 79, 80; 79, 85.

Niederlande.

Man meldet aus Maestricht v. 5. d., daß an diesem Tage die zwei neulich von den belgischen Truppen auf dem Postwagen zwischen Aachen und Maestricht angehaltenen holländischen Offiziere von denselben wieder in Freiheit gesetzt und nach genannter Festung zurückgekehrt seyen. — Die belgischen Truppen hatten einige Brücken auf großen Straßen und die Stege auf den Landwegen abgebrochen, um die mit Lebensmitteln nach der Stadt kommenden Landleute so viel wie möglich zu zwingen, die Zollbüreaux und die Douanenlinie zu passiren.

Belgien.

Brüssel, vom 10. Juli. Die Union enthält folgende Nachschrift:

Gestern Morgen kam ein französischer Kabinetskurier mit Depeschen von der höchsten Wichtigkeit hier an. Man sagt, das französische Ministerium begehre von der belgischen Regierung ihr Ultimatum in Antwort auf die neuen Vorschläge des Königs Wilhelm, womit der Rath, sich in Besprechungen einzulassen, verbunden seyn soll.

Allein wir glauben zu wissen, daß der König Leopold hat antworten lassen, er höre keinen Vorschlag mehr an; er kenne nicht das, was man die neuen Vorschläge des Königs Wilhelm nenne, und sein Ultimatum sey die Räumung des Gebiets vor dem 20. Juli, wo nicht, so würde die vollständige Blokade und die regelmäßige Belagerung von Maestricht am 21. Juli beginnen.

Der Kurier, welcher diese Antwort rückbringt, reiste diese Nacht um 1 Uhr ab.

— Einem Schreiben aus Hasselt vom 7. d. zufolge sind die strengsten Befehle gegeben, alle Verbindungen mit Maestricht zu unterbrechen. Der General Magnan ließ dem General Dibbets durch die beiden freigegebenen Offiziere sagen, er erwarte mit vielem Vertrauen den Angriff, womit der Gouverneur von Maestricht ihm gedroht, damit er eine Gelegenheit habe, zu zeigen, was die belgische Armee gegenwärtig sey.

Redakteur: L. Stahl.

(Hiebei eine Beilage.)

Düsseldorf, gedruckt in der Stahl'schen Buchdruckerei, Grabenstraße Nr. 1156 D.

Beilage
zu Nro. 166. der Düsseldorfer Zeitung.

Freitag den 13. Juli 1832.

Preußen.

Berlin, vom 8. Juli. Die letzten englischen und französischen Zeitungen führen als einen Beweis der unerträglichen Tyrannei der Russen in Warschau an, daß der Feldmarschall Fürst Paskewitsch die polnischen Generale Lewinski und Chorzewski trotz der ihnen ertheilten Amnestie nach Rußland habe abführen lassen, und daß Letzterer in Folge erlittener Mißhandlungen tödtlich darniederliege. — Wie es mit der Wahrheit dieser Angaben steht, geht wohl daraus am besten hervor, daß der General Lewinski sich jetzt 8 Tage hier aufgehalten und nunmehr seinen Weg nach Marienbad fortgesetzt hat. Der Oberst Chorzewski ist allerdings krank in Warschau, aber dies in Folge der in dem letzten Feldzuge erhaltenen Wunden. — Das persönliche Erscheinen des Generals Lewinski in Dresden und Marienbad wir hoffentlich mehr effektuiren, als alle Bulletins, welche die Lügen-Propaganden in Paris und London nach allen Ländern einschwärzen. (Staatsztg.)

— In Halle ist die Chololera gänzlich verschwunden.

Rußland.

Von der russischen Gränze, vom 12. Juni. (Auszug einer offiziellen Note. Schluß.) Noch einen andern Umstand dürfen wir nicht mit Stillschweigen übergehen. Man hat zu behaupten gewagt, daß Kinder im ersten Lebensalter aus den Warschauer Primairschulen entführt und nach Rußland gebracht worden wären, um hier, fern von ihrer Familie, zurückgehalten zu werden. Um die ganze Verworfenheit dieser lügenhaften Angaben beurtheilen zu können, wird es genügen, anzuzeigen, daß eine große Anzahl Kinder, welche der Krieg zu Waisen gemacht hatte, sich in einem furchtbar verlassenen Zustande befand, und der Noth und dem Laster Preis gegeben war. Diese von Kleidung und Nahrung entblößten Kinder, die ohne Obdach in den Gassen von Warschau und auf den Landstraßen umherirrten, befahl der Kaiser einzusammeln, zu kleiden und in den zunächst gelegenen Schulen der Soldatenkinder unterzubringen, um sie hier zu ernähren und auf Kosten des Staats zu erziehen. Diese Handlung der Humanität hat eine schamlose Verläumdung als Grausamkeit zu verschreien gesucht. Solches Verfahren richtet sich selbst. — Eine einfache Erwägung der hier bezeichneten Thatsachen wird genügen, die lügenhaften Gerüchte zu würdigen, welche von einer unverbesserlichen Bösartigkeit im Auslande gegen die Anordnungen der russischen Regierung verbreitet werden. Während die Verläumdung den Zustand von Polen mit den schwärzesten Farben schildert, und diesem Lande neue Zerrüttungen voraussagt, wird die ihr verhaßte Maaßregel mit Ruhe, sowohl in der Hauptstadt als in den Palatinaten, in Ausführung gebracht. Kein Frevel ist dabei verübt worden; nirgend war es nöthig, mit bewaffneter Gewalt einzuschreiten. Die Regierung wacht, daß ihre Vorschriften mit festem Ernste, zugleich aber mit Gerechtigkeit vollzogen werden. Würden die Schwierigkeiten, mit welchen die russische Regierung zu kämpfen hatte, nur mit einiger Unparteilichkeit erwogen, so müssen diejenigen erröthen, die den Anklagen einer so zügellosen als richtungslosen Presse Glauben schenken. Die polnische Revolution hatte alle Ordnung, und den mühsam und großmüthig gepflegten, öffentlichen, wie den Privatwohlstand zerstört. Die Restauration fand das Königreich im Zustande der Verwilderung. Einige Palatinate auf dem rechten Ufer der Weichsel zeigten den Anblick der Verwüstung und des äußersten Elends, da sie der Schauplatz ununterbrochener militairischer Operationen gewesen waren. Die andern Theile Polens befanden sich in gleichem Zustande, denn hier hatten die Auflagen der Revolution und die unbegränzten Requisitionen aller Art nicht weniger verheerend gewirkt. Ueberall traf man die Spuren des Sturmes, der das Königreich verwüstet hatte. Die Grundpfeiler der gesetzmäßigen Ordnung waren zerstört, alle Quellen des öffentlichen Wohlstandes waren vertrocknet, alle Wege des Erwerbes und geregelter nützlicher Thätigkeit der Einwohner waren verschlossen. — Hier Alles von Neuem zu schaffen, war die unabweisliche Aufgabe der Regierung. Sie unternahm die Lösung derselben mit Umsicht, Weisheit, möglichster Schonung und Milde. Sie wird ihr Werk vollenden. Sie will, daß Polen endlich der nöthigen Ruhe genieße, daß die Industrie wieder auflebe, daß den Gesetzen die Kraft gegeben werde, das Eigenthum zu beschützen und den Nationalwohlstand wieder herzustellen, dessen Basis die Insurrektion erschüttert hatte. Dies ist der Zweck, den zu erreichen die russische Regierung sich vorgesetzt hat, wie solches in dem kaiserlichen Manifeste vom 25. Febr. verkündet wurde. Unmächtiges Geschrei wird sie in ihrem Gange nicht aufhalten, so wie man nie gesehen hat, daß sie vor der Empörung des Novembers zurückgewichen wäre, noch mit ihr unterhandelt hätte. An diese Wahrheiten zu erinnern, wird ein treuer russischer Unterthan sich um so mehr berufen fühlen, als er einsieht, daß seine Regierung auf unmächtige Angriffe in den Zeitungen keine Rücksicht nehmen, ja die polnische Angelegenheit, die kein Gegenstand der äußern Politik Rußlands ist, nicht einmal für einen Anlaß offizieller Mittheilungen anerkennen könne. Nur auf anderm Wege darf die öffentliche Meinung, die man feindlich gegen Rußland zu stimmen sucht, gewarnt und berichtigt, und dabei an das besonnene Urtheil der Unparteiischen appellirt werden.

Die neueste Allg. Ztg. bringt in Bezug auf den am Eingange des vorstehenden Artikels befindlichen Beisatz „Auszug einer offiziellen Note" folgende Berichtigung: Dieser Beisatz bezog sich blos auf eine Stelle am Ende des Artikels (nemlich von den Worten: „Die Restauration fand das Königreich ꝛc." bis „Thätigkeit der Einwohner waren verschlossen,") und wurde nur durch ein Versehen des Abschreibers auf das Ganze übertragen. Aber auch diese angezogene Stelle ist eigentlich blos ein Auszug aus der St. Petersburger Zeitung, und insofern als offiziell anzusehen. Der Artikel selbst aber ist nichts weiter als der Auszug eines Privatschreibens, welches auch deutlich aus dessen Inhalt hervorgeht.

Nachrichten aus Riga zufolge, ist der Plan zu einer regelmäßigen Dampfschiffahrt zwischen Riga und Lübeck nunmehr realisirt. Ein in Schweden gebautes Dampfschiff von ungefähr 120 Pferde Kraft ist von der Aktien-Gesellschaft gekauft worden und in Riga angelangt. Am 15. Juni machte es mit vielen Passagieren zuerst eine Probefahrt nach der Bolderaa und trat am 19. seine erste Fahrt nach Lübeck an. Es führt den Namen „Stockholm" und kann 48 Passagiere aufnehmen. Der Ueberfahrtspreis ist in der ersten Kajüte 12, in der zweiten 8 Dukaten.

Düsseldorf, vom 12. Juli. Folgende Zeilen sind von einem auswärtigen jungen Frauenzimmer dem Andenken des verstorbenen Kaufmanns Herrn C. Hopfensack bestens gewidmet.

Un mortel va paroître devant l'Eternel,
Partout règne un silence morne et solennel,
Pleurez, o Pauvres! gémissez sur votre sort,
Votre Père! Votre Bienfaiteur! — Hopfensack est mort!

Septante ans de paix ceignent son front auguste,
Sur cette terre il a gagné le nom noble de „Juste",
De ses vertus il va enfin recueillir le prix,
Car Dieu a réclamé son enfant chéri.

Ses amis lui ont rendu les derniers honneurs,
Lui ont accordé le tribut de leurs pleurs,
Tout est fini — il repose dans le froid cimetière,
Et „la poussière, hélas! est rendue à la poussière." —

O Veuve triste et désolée! pourquoi donc ces pleurs?
La mémoire de ton époux règnera dans nos coeurs,
Sa bienfaisance pour nous sera nos modèles,
En suivant ses pas, nous lui serons fidèles.

Et Toi! tu le rejoindras dans ce séjour heureux,
Où Dieu a son trône, dans les vastes cieux,
Dans un climat plus serein, plus léger, plus doux,
Tu seras unie pour toujours à ton vertueux époux!

C. W. Z.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Mit dem 15. Juli d. J. beginnt eine neue Post-Einrichtung auf der sogenannten Agger-Straße zwischen Cöln und Gummersbach.

Es wird wöchentlich dreimal eine Personen-Fahrpost zwischen den genannten Orten coursiren, welche

Montag
Mittwoch und } früh um 7 Uhr
Freitag

von Cöln abgeht, und Nachmittags um 4½ Uhr in Gummersbach eintrifft.

Von Gummersbach geht sie an denselben Tagen um 6 Uhr des Morgens ab, und trifft in Cöln um 3½ Uhr Nachmittags ein.

Es werden bequeme Coupée-Wagen bei dieser Post eingestellt.

Das Personengeld ist auf 8 Sgr. pro Meile festgesetzt, wofür jeder Reisende 30 Pfund Gepäck frei mitnehmen kann.

In Bensberg, Engelskirchen und Ründeroth sind Post-Expeditionen und Overath ist eine Briefsammlung eingerichtet worden.

Der bezeichnete Cours wird zugleich als Extra-Post-Cours eröffnet. Engelskirchen und Bensberg sind Stationsorte.

Dies alles wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Cöln den 10. Juli 1832.

Im Auftrage des Hohen General-Postamtes:
Der Königliche Post-Inspektor
Schüller.

Freitag den 27. l. Mts. Juli, Morgens 9 Uhr, wird bei dem Herrn Wirthe Krüers hierselbst

die Büdericher Busch-Jagd

auf mehrere Jahre öffentlich verpachtet werden.

Büderich den 9. Juli 1832.

Der Bürgermeister
Nilges

Immobilar-Verkauf.

Das am sogenannten Webrbahnen in der Nähe von Düsseldorf an der Elberfelder Landstraße gelegene Erbe, bestehend in einem herrschaftlichen Wohnhause, Gärtner-Wohnung, Schoppen, Stallung, Hofplatz und einem hinter dem Hause gelegenen mit vielen tragbaren Obstbäumen besetzten drei Morgen großen Garten, soll Freitag am 13 Juli d. J., von Nachmittags 3 bis 6 Uhr bei dem Gastwirthe Herrn Volkmann am Flingersteinwege bei Düsseldorf an den Meistbietenden aus freier Hand zum Verkaufe ausgestellt werden. — Das Ganze befindet sich in sehr gutem Zustande. — Der Ankäufer kann das Wohnhaus mit einem Theil des Gartens gleich antreten. — Der größte Theil des Kaufpreises, und nach Verhältniß kann auch der ganze Kaufpreis auf dem Erbe verzinslich stehen bleiben. — Hinsichtlich der angenehmen und belebten Lage des Gütchens, ist solches zu verschiedenen Gewerben wohl geeignet. — Die übrigen Bedingnisse sind bei mir zu vernehmen

Düsseldorf den 26. Juni 1832.

Joseph Müller, Notar.

Haus- und Garten-Verkauf.

Mittwoch den 18. dieses, von Nachmittags 3 bis 6 Uhr, wird der Unterzeichnete bei dem Wirthe Joseph Hilden im Derendorfer-Broich nächst der Kettelbacher Brücke allda an der Landstraße nach Ratingen wohnhaft, das im Broich gelegene, den Erben Peter Busch zugehörige Haus mit Stallung und Garten theilungswegen zum Verkaufe an den Letztbietenden ausstellen

Düsseldorf den 10 Juli 1832.

J. Müller, Notar.

Oeffentliche Versteigerung.

Auf den Antrag der Jungfer Cath. Elis Noever hierselbst, Testamentar-Erbin ihres verlebten Bruders des Herrn Direktors Christian Noever werden

Donnerstag den 19. dies. Mts.,

Nachmittags 2 Uhr im Saale des Herrn Mauritz Molls, öffentlich gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

A. Die zu dem Nachlaß des Verstorbenen gehörige Bibliothek, bestehend aus vielen schätzbaren Werken, worunter sich befinden:

in Folio: Ambrosius, Anselmus, Bonacina, Baronius, Barbosa, Canisius, Gonet-Gregorius I., Irenaeus, Surius, Tertullianus.

Quarto: Arsdekin, Bingham, Blosius, Canisius, Jansenius, Martene, Orsius, Petrus de Marca, und mehrere Jura canonica.

Octavo: Chrysostomus, Godeau, Goldhagen, Gerbert, Henno, Habert, Smits, van Hove, Wiest.

B. Zwei silberne Kelche, ein silbernes Altarkreuz, ein dito Krankenkreuz, ein dito Oel- und Essig-Einsatz und einige Gemälde.

Das Verzeichniß der Bücher, welche bereits im Verkaufslokal aufgestellt sind, liegt daselbst zur Einsicht offen

Gladbach den 9. Juli 1832.

Roosen.

Gerichtlicher Verkauf.

Heute den 13. Juli, Morgens 11 Uhr, wird unterzeichneter Gerichtsvollzieher zu Düsseldorf auf'm Markte vorzüglich schöne Mobilien, worunter: ein Kanapee mit Stühlen, Kupferstiche und Malereien, Damastleinen u. s. w. dem Meistbietenden verkaufen gegen baare Zahlung.

Gruber.



Eine hellbraune fein gerittene fehlerfreie Stute, Engländer, nebst einem Korbwagen mit Verdeck, viersitzig und in Federn hängend, mit eisernen Achsen und metallenen Büchsen, ein und zweispännig zu gebrauchen, stehen zum Verkauf. Das Nähere beim Inspector der Kavallerie-Kaserne in der Neustadt.

Geburts-Anzeige.

Heute in der zweiten Frühstunde wurde mir ein Töchterchen geboren.

Düsseldorf den 12. July 1832.

Arndts, Regierungsrath.

Rheinische  Dampfschiffahrt.

Die rheinischen Dampfschiffe fahren täglich, Morgens um 6 Uhr, von Köln nach Koblenz, von Koblenz nach Mainz und von Mainz nach Köln; Morgens um 5 Uhr von Mainz nach Mannheim, und Nachmittags um 3 Uhr von Mannheim nach Mainz. Die Ankunft der Schiffe in Mannheim erfolgt Mittags um 12 Uhr, und in Mainz, von Mannheim kommend, Abends um 7 Uhr.

Die rheinischen Dampfschiffe korrespondiren mit den Dampfschiffen, die zwischen Köln und Rotterdam und Rotterdam und London fahren.

Die Frachten für Personen und Waaren sind aus den, in den Geschäftsstuben der Agenten angehefteten Affischen zu ersehen.

Lotterie-Anzeige.

Meinen Freunden und Gönnern die Anzeige, daß ich so eben zur 1. Klasse 66. Königl. Klassen-Lotterie, welche heute den 13. gezogen wird, noch einige ganze, halbe und Viertel-Loose erhalten habe.

Zugleich bitte ich meine Interessenten, die ihre bestimmten Loose noch nicht abgenommen haben, dieses längstens in einigen Tagen zu thun.

Düsseldorf den 13. Juli 1832.

J. G. Spatz,
Königlicher Commerzienrath und
Lotterie-Einnehmer.

Auf ächte

HAARLEMER BLUMENZWIEBELN

mit Nahmen und in Sortimenten aus der Plantage des Herrn Ernst Kruyff, wovon Cataloge gratis ausgegeben werden, nehme ich noch Aufträge bis Ende Juli an.

Gustav Braumüller
in Düsseldorf.

Fabrik von schönen weißen

Gesundheits-Hosenträgern,

die Jedem zu empfehlen sind, der auf Reinlichkeit bedacht, und seine Wasche ganz rein zu halten wünscht. Mit ganz schönen feinen englischen rostfreien geschliffenen Schnallen. Das Dutzend Paar 2¼ Thaler. Briefe und Gelder franco.

Friedrich Trimpop,
Mühlenweg Nr. 177 in Barmen.

Unterzeichneter empfiehlt sich mit einer Auswahl Bettfedern und Daunen zu den billigsten Preisen. Seine Wohnung ist bei Herrn Peters auf der Flingerstraße Nr. 763 im goldnen Schellfisch.

Franz Stüber,
Federhändler aus Böhmen.

---

[226] In einem Fabrik-Geschäft am Unter-Rhein, welches einen einzelnen sehr curranten Artikel mit 15 Prozent reinen Gewinn producirt, wird ein Compagnon gesucht, welcher mit oder ohne persönliche Theilnahme an der Führung desselben ein Kapital von 3 bis 4000 Thaler einlegen kann; nähere Auskunft darüber ist unter Lit. M. bei der Expedition dieses Blattes zu erfragen.

---

[190] Ein ganz militärfreier Mann von 30 Jahren und mit den besten Zeugnissen versehen, wünscht sich eine gute Stelle als Verwalter, oder Sekretär oder in sonstiger Arbeit im Schreiben. Derselbe schreibt eine leichte Hand und ist auch in mehreren Sprachen unterrichtet. Die Expedition sagt wer.

Das Haus in der Karlstadt, Breitestraße Nr. 1139, nebst Remise und Stallung auf 3 Pferde, ist entweder im Ganzen oder auch jeder Stock einzeln zu vermiethen und am 1. Juli zu beziehen.

Das Nähere bei Herrn Rendant Bergmann, Bäckerstraße Nr. 996.

Auf der Hundsrückenstraße Nr. 572 ist der zweite Stock an eine stille Familie zu vermiethen und gleich zu beziehen.

Brod- und Frucht-Preise.

Berechnet nach den neuesten Neußer Marktpreisen.

Berliner Maaß.		Thlr.	Sgr.	Pf.
Ein Scheffel Weitzen incluf. 2 Silbgr. Transportkosten jedoch ohne Mahlsteuer		2	29	6
Ein Scheffel Roggen	dito	2	5	4
" " Gerste (Winter-)	dito	1	26	0
" " Gerste (Sommer-)	dito	1	26	0
" " Buchweitzen	dito	2	3	0
" " Hafer	dito	1	9	0
" " Erbsen	dito	2	2	0
" " Rüb-Saamen	dito	2	27	0

Ein Schwarzbrod, 7 Pfund schwer, 5 Sgr. 4 Pf.
Ein Brödchen, 5 Loth, 4 Pfen.
Ein Weck aus dem Ofen wohl ausgebacken, 5½ Loth, 4 Pf.
Ein Röggelchen, 5½ Loth, 4 Pfen.

Düsseldorf den 11. Juli 1832.

Die Kommission zur Regulirung der Brodpreise:
Schöller. J. J. Peter van Cls. J. H Hartmann.
L. Pithan-Hülsenbeck. J. H. Feltmann. J. Clasen.